



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss
Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

Datum	15.12.2006
Auskunft erteilt	Frau Spohr
Telefon-Durchwahl	2875
Telefax-Durchwahl	1875
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kurfürstenstr. 7
Geschäftszeichen	011.3.01-204.15 -200.25

Rundschreiben 20 Nr. 9/2006

Umsetzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei stationär betreuten Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII

Rundschreiben 20 Nr.2/2005 vom 12.01.2005 –201.2-200.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab **01.01.2007** ist der LWV Hessen auch zugleich sachlich zuständig für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII bei Personen, für die der LWV Hessen Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen erbringt. Rechtsgrundlage ist § 97 Abs. 4 SGB XII in Verbindung mit § 2 HAG/SGB XII.

Bei **ambulanten Hilfen** zur Sesshaftmachung hingegen, sowohl

- im Rahmen des Betreuten Wohnens für Nichtsesshafte/ Alleinstehende Wohnungslose nach den §§ 67 ff. SGBXII gemäß der gleichnamigen Vereinbarung, die zum 01.01.1998 in Kraft trat,



als auch

- gemäß Ziffer 5.4 der Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose vom 28.02.1991 (Hilfen zum Lebensunterhalt für längstens 3 Monate ohne weitergehende professionelle Betreuung)

ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus der Leistungspflicht des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herausgenommen und somit im Rahmen des Delegationsaufwandes gegenüber dem LWV Hessen nicht erstattungsfähig. Wir verweisen auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 HAG/SGB XII, der Hilfen nach § 8 Nr. 2 SGB XII von der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers ausschließt.

Das Rundschreiben 20 Nr. 2/2005 (Seite 3, 2. Punkt) verliert in Bezug auf die dort getroffenen Feststellungen zur sachlichen Zuständigkeit für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei **stationär betreuten Leistungsberechtigten** nach den §§ 67 ff. SGB XII seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small hook or flourish.

(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden